

Prüfung auf faktisches Vogelschutzgebiet

Teilgutachten III

Auftraggeberin:

Stadt Heidelberg, Oberbürgermeisterin

zuständig: Stadtplanungsamt
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Auftragnehmer:

Büro Dr. Schemel
Umweltforschung, Stadt- und Regionalentwicklung

Altostr. 111
81249 München
Tel. 089-8632971, Fax: 089-8632971
Mail: SchemelHJ@aol.com,
Internet: www.umweltbuero-schemel.de

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Hans-Joachim Schemel (auch Projektleitung)
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Dr.-Biol. Rainer Scherer
Dipl.-Ing. Ulrich Schwab
Dipl.-Geogr. Jürgen Marx

Kooperationspartner:

Büro Twelbeck – Landschaftsökologie, Zoologie, Mainz

Ort, Datum:

München, September 2005

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Bestehender Schutz des Gebietes	3
3. Prüfungsrelevanter Bestand an Arten	4
4. In Anhang I der VSRL aufgeführte Vogelarten	4
5. Prüfungskriterien	6
6. Ergebnis der Prüfung	6
Literatur	7

1. Allgemeines

Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EU) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) hat die Erhaltung aller wildlebenden im EU-Vogelschutzgebiet heimischen Vogelarten zum Ziel.

Dabei sind für die Vögel in Anhang I der Richtlinie nach Artikel 4 Absatz 1 die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ als Schutzgebiete auszuweisen, wobei die Erfordernisse des Schutzes der Arten im gesamten EU-Gebiet zu berücksichtigen sind. Zusätzlich dazu sind nach Artikel 4 Absatz 2 für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßigen Zugvogelarten Maßnahmen zum Schutz ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Dabei ist der Schutz von Feuchtgebieten und vor allem international bedeutenden Feuchtgebieten von besonders hoher Bedeutung. Sie bilden dabei zusammen mit den Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten („Natura 2000 – Gebiete“).

Ist ein Gebiet, das die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllt, nicht ausgewiesen, handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet und ist wie ein gemeldetes Gebiet zu behandeln.

Zu den Rechtsfolgen: Ein Vogelschutzgebiet unterliegt den gleichen strengen Schutzbestimmungen wie ein FFH-Gebiet. Vorhaben, durch die geschützte Vogelarten bzw. deren Lebensbedingungen erheblich beeinträchtigt werden, sind unzulässig. In die Beurteilung der Verträglichkeit sind auch Teillebensräume der geschützten Avifauna außerhalb des Vogelschutzgebietes einzubeziehen.

2. Bestehender Schutz des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Unterer Neckar“ im NSG „Altneckar-Heidelberg-Wieblingen“.

Es ist nicht als Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet, es ist kein Ramsar-Gebiet (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) und wird nicht in der überarbeiteten Gesamtliste von Sudfeldt et al. (2002) als ein IBA-Gebiet (Important Bird Area) geführt.

Innerhalb des NSG „Altneckar-Heidelberg-Wieblingen“ und im FFH-Gebiet „Unterer Neckar“ sind im derzeitigen Arbeitsvorschlag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs für die Nachmeldung von Vogelschutzgebieten keine Gebiete vorgesehen (Bernert, mdl. Mitteilung 2004).

3. Prüfungsrelevanter Bestand an Arten

In Tabelle 1 sind die für die Überprüfung zu betrachtenden Vogelarten aufgeführt.

4. In Anhang I der VSRL aufgeführte Vogelarten

Unter den Artikel 4 Absatz 2 fallen alle ziehenden Vogelarten, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen und für die eine Ausweisung von Schutzgebieten geprüft werden sollte:

- Nicht in Anhang I aufgeführte regelmäßig auftretende Zugvögel, die in der Roten Liste der bedrohten Brutvögel Baden-Württembergs oder Deutschlands die Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“), 2 („stark gefährdet“) oder 3 („gefährdet“) besitzen,
- Nicht in Anhang I aufgeführte ziehende „Species of European Conservation Concern“ (SPEC) der Kategorien 1, 2 und 3. Erläuterung:
 - 1: Arten, deren Status als „global gefährdet“, „naturschutzabhängig“ oder „Datenlage unzureichend“ eingeschätzt wird,
 - 2: Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt und hier einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben,
 - 3: Arten, deren globale Population nicht auf Europa konzentriert ist, hier aber einen ungünstigen Erhaltungsstatus haben.

Tabelle

Vögel		Status 2004-05	VSRL
<i>Alcedo atthis</i> L.	Eisvogel	rBV/WG	Anh.I
<i>Ciconia ciconia</i> (L.)	Weißstorch	rNG	Anh.I
<i>Falco peregrinus</i> GMELIN	Wanderfalke *	DZ	Anh.I
<i>Ixobrychus minutus</i> (L.)	Zwergdommel *	mBV	Anh.I
<i>Lanius collurio</i> L.	Neuntöter **	DZ	Anh.I
<i>Luscinia svecica</i> (L.)	Blaukehlchen *	DZ	Anh.I
<i>Milvus migrans</i> (BODDAERT)	Schwarzmilan	rNG	Anh.I
<i>Pandion haliaetus</i> (L.)	Fischadler **	DZ	Anh.I
<i>Actitis hypoleucos</i> (L.)	Flussuferläufer **	mBV	Art.4 Abs.2
<i>Anas clypeata</i> L.	Löffelente *	WG	Art.4 Abs.2
<i>Anas crecca</i> L.	Krickente *	WG	Art.4 Abs.2
<i>Anas strepera</i> L.	Schnatterente *	WG	Art.4 Abs.2
<i>Aythya ferina</i> (L.)	Tafelente	WG	Art.4 Abs.2
<i>Calidris alpina</i> (L.)	Alpenstrandläufer *	DZ	Art.4 Abs.2
<i>Charadrius dubius</i> SCOP.	Flussregenpfeifer **	DZ (mBV)	Art.4 Abs.2
<i>Charadrius hiaticula</i> L.	Sandregenpfeifer *	DZ	Art.4 Abs.2
<i>Falco subbuteo</i> L.	Baumfalke	mBV	Art.4 Abs.2
<i>Mergus merganser</i> L.	Gänsesäger *	WG	Art.4 Abs.2
<i>Phalacrocorax carbo</i> (L.)	Kormoran	rNG/WG	Art.4 Abs.2
<i>Philomachus pugnax</i> (L.)	Kampfläufer	DZ	Art.4 Abs.2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (L.)	Gartenrotschwanz	DZ	Art.4 Abs.2
<i>Saxicola rubetra</i> (L.)	Braunkehlchen *	DZ	Art.4 Abs.2
<i>Tachybaptus ruficollis</i> (PALL.)	Zwergtaucher	rBV/WG	Art.4 Abs.2
<i>Tringa totanus</i> (L.)	Rotschenkel *	DZ	Art.4 Abs.2

Status: im Zeitraum von 2000-2004/05

rBV Regelmäßiger Brutvogel
DZ Unregelmäßig. Nahrungsgast, Durchzügler
mBV Unregelmäßiger/potenzieller Brutvogel
rNG Regelmäßiger Nahrungsgast
WG Herbst- / Wintergast

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:

Anh.I Anhang I: Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, besondere Schutzmaßnahmen nötig
Art.4 Abs.2 Artikel 4 Absatz 2: gefährdete Zugvogelarten

*) Literaturangabe

***) nachrichtl. Mitteilung bzw. Literaturangabe und eigene Beobachtung 2004

5. Prüfungskriterien

Zur Prüfung, ob es sich bei dem Gebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, wurden als Kriterien „Die Anwendungen der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland“ von Doer et al. (2002) sowie „Die Kriterien zur Bearbeitung der Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Vögel in Baden-Württemberg“ von Hölzinger und Mahler 1994 herangezogen, die auch bei Bernert & Marx (2002) zugrunde gelegt wurden. Die Kriterien müssen dabei in mehreren Jahren erfüllt werden.

Das Kriteriensystem von Important Bird Areas (IBA) von Bird Life International wurde gezielt durch Kriterien zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie ergänzt. So können diese Kriterien zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten herangezogen werden (Sudfeldt et al. 2002)

Den IBA-Kriterien liegen sowohl der Gefährdungsstatus als auch die Häufigkeit und Stetigkeit der wertgebenden Arten zugrunde. Für jede Art gibt es dabei für die quantitative Erfüllung der Kriterien einen sogenannten Schwellenwert.

6. Ergebnis der Prüfung

Es sind zwar viele wertgebende Arten im Gebiet vorhanden, jedoch werden bei allen Arten die Schwellenwerte der in Deutschland anwendbaren Kriterien nicht erreicht.

Bei der Zwergdommel wird hinsichtlich ihrer internationalen Bedeutung kein Schwellenwert angegeben, da sie in Europa keine Ansammlungen bildet und in Deutschland weniger als 1 Prozent des europäischen Bestandes brüten. Dadurch sind bei dieser Art schon von vorneherein die IBA-Kriterien nicht erfüllt.

Da nicht festgeschrieben ist, dass ein Vogelschutzgebiet eine internationale Bedeutung aufweisen muss, sind zusätzlich zu den IBA-Kriterien die Kriterien von Hölzinger und Mahler (1994) herangezogen worden. Hierbei wurden die Schwellenwerte der Arten für die nationale Bedeutung eines Gebietes betrachtet.

Der Eisvogel ist die einzige Art, die das quantitative Kriterium für Brutgebiete von nationaler Bedeutung erfüllt.

Für die Zwergdommel wird für eine nationale Bedeutung ein Schwellenwert von drei Brutpaaren/100ha angegeben. Da der letzte Brutversuch aus dem Jahr 1983 stammt (Weisser & Ness 1995), ist das Kriterium nicht erfüllt.

Ein Hinweis, ob in Baden-Württemberg noch Schutzbedarf für die Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 besteht, lässt sich aus den Erfüllungsgraden¹ des Fachkonzepts der Landesanstalt für Umweltschutz zur Vogelgebietsschutzausweisung in Baden-Württemberg (Bernert & Marx 2002) abschätzen. Da das Fachkonzept in der Bearbeitung ist und weitere Gebiete ausgewiesen werden sollen, wird sich dieser Erfüllungsgrad voraussichtlich erhöhen (Bernert, mdl. Mitteilung 2004).

So hat der Eisvogel durch die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg einen Erfüllungsgrad von 48-56 Prozent bei einem Schutzziel von 20 Prozent. Mit

¹ prozentualer Anteil des baden-württembergischen Bestandes, der über Schutzgebiete erfasst wird

demselben Schutzziel von 20 Prozent wird bei der Zwergdommel ein Erfüllungsgrad von 65-73 Prozent erreicht, der sich - nach dem neuen Arbeitsvorschlag der Landesanstalt für Umweltschutz - auf 80 Prozent geschützte regelmäßige Brutvorkommen in Baden-Württemberg erhöhen wird (Bernert, mdl. Mitteilung 2004).

Somit ist das untersuchte Gebiet ein regional bedeutendes Überwinterungsgebiet für Wasservögel und ein überregional bedeutendes Brutgebiet, aber es handelt sich um kein faktisches Vogelschutzgebiet.

Literatur

- Bernert, P.; Marx, J. (2002): Die Vogelschutzgebiete Baden-Württembergs – Gebietsvorschläge, Gebietsauswahl, Gebietsschutz; in Ökol. Vögel (Ecol. Birds) 24; S.343-364
- Doer, D.; Melter, J.; Sudfeldt, C. (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland; in Berichte zum Vogelschutz 38; S.111-156
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (1994): Kriterien zur Bearbeitung der Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Vögel in Baden Württemberg; Ornith. Schnellmitt. f. Baden-Württemberg N. F. 42, Februar 1994, Beilage- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bonn
- Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, CH.; Schröder, E. & D. Messer (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).
- Sudfeldt, C.; Doer, D.; Hötter, H.; Mayr, C.; Unselt, C.; Lindeiner, A. v.; Bauer, H.-G. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland-überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002); in Berichte zum Vogelschutz 38; S.17-109